



7.6 Familienstützpunkte

Familienstützpunkte sind sozialraumorientierte und wohnortnahe Anlauf- und Kontaktstellen für alle Familien. Der § 16 SGB VIII soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und ihre Kompetenz zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe einsetzen.

Im Landkreis München gibt es derzeit zehn durch den Landkreis geförderte Familienzentren, deren Funktion darin besteht, leicht zugängliche Angebote für Kinder und Eltern zur Unterstützung und Förderung der Familie vorzuhalten. Sie sollen insbesondere die frühkindliche Erziehung unterstützen, fördern und effizienter gestalten. Dazu gehören auch gezielte Angebote zur temporären Entlastung der Erziehungsarbeit durch die stundenweise Übernahme der Betreuung von Kindern in den jeweiligen Familienzentren.

Die Fachkräfte in der Familienbildung arbeiten grundsätzlich mit Einzelpersonen und/oder Familien, sie haben keinen Einzelkontakt zu Kindern oder Jugendlichen.

Eine Besonderheit in der Familienbildung stellt die Arbeit mit dem ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Familienzentren dar. Diese müssen eine jährliche Schulung zum §8a SGB VIII erhalten. Auch in diesem Bereich entsteht kein Einzelkontakt zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Kindern und Jugendlichen in den Familienzentren. Der Besuch der Kinder und Jugendlichen in den Familienzentren findet in der Regel mit den Personensorgeberechtigten statt. Die Kinderschutzkonzeption wird von den Trägern und den Einrichtungen der Familienstützpunkte und Familienzentren unter Einbeziehung der Vorgaben durch das Landratsamt München wie folgt umgesetzt:

7.6.1 Handlungsschritte

- 1 Nehmen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese einer pädagogischen Fachkraft mit.
- 2 Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen.

Die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte sind den jeweiligen Einrichtungen bekannt.

- 3 Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, die der Träger selbst erbringen kann, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

- 4 Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos
 - Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger selbst nicht erbringen kann, oder
 - andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), oder
 - reichen diese Maßnahmen nicht aus, oder
 - sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, unterrichtet der Träger unverzüglich die zuständige Insofern erfahrene Fachkraft
- 5 Sofern eine Fachkraft des Jugendamts bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Absatz 2 bereits beteiligt war, übernimmt das Jugendamt die Verantwortung für die weiteren Handlungsschritte.
- 6 Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- 7 Bei allen Schritten lückenlose, schriftliche Dokumentation.